

## Dienstleistungen Dritten anbieten: Gilt für Heime noch der ermäßigte Umsatzsteuersatz?

Von der Öffentlichkeit nahezu unbemerkt ist im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 der § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG (Umsatzsteuergesetz) um einen Satz 3 erweitert worden. Die Erweiterung hat insbesondere Auswirkung auf die umsatzsteuerliche Behandlung von sogenannten Selbstversorgungsbetrieben i. S. v. § 68 Nr. 2 b AO (Abgabenordnung), die neben der Versorgung der Bewohner auch in einem begrenzten Umfang fremde Dritte beliefern.

Alten- und Pflegeheime versorgen in der Regel ihre Bewohner mit Mahlzeiten durch den Betrieb einer eigenen Küche. Damit die Kapazität der Küche voll ausgeschöpft wird, sind viele Träger dieser steuerbegünstigten Einrichtungen dazu übergegangen, fremde Dritte wie etwa Schulen mit Mahlzeiten zu beliefern.

### Zusätzliche Einnahmen müssen sich im Rahmen halten

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG ermäßigt sich der Umsatzsteuersatz für Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 AO) auf sieben Prozent. Dieser ermäßigte Steuersatz kann in Anspruch genommen werden, wenn die Leistung an fremde Dritte (z. B. Lieferungen von Mahlzeiten oder Wäschereinigung) maximal 20 Prozent der gesamten Küchen- bzw. Reinigungsleistungen beträgt. Auch können die Einrichtungen aus den entsprechenden Eingangsrechnungen den anteili-

gen Vorsteuerabzug (sieben Prozent bei Lebensmitteln, 16 bzw. 19 Prozent bei Energie) geltend machen.

Durch das Jahressteuergesetz 2007 ist der § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG um einen Satz 3 ergänzt worden. Er besagt, dass der ermäßigte Steuersatz bei Selbstversorgungsbetrieben nur noch angewendet werden darf,

- wenn die Leistungen an fremde Dritte nicht vorrangig zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen dienen,
- wenn damit keine Wettbewerbssituation gegenüber gewerblichen Unternehmen geschaffen wird,
- oder wenn ausschließlich der steuerbegünstigte Zweck des Trägers des Alten- und Pflegeheimes verwirklicht wird.

### Änderung des UStG schafft viele Unklarheiten

Die Erweiterung des Gesetzes führt bei vielen Heimträgern zu einer Verunsicherung, ob hiervon auch Selbstversorgungsbetriebe i. S. v. § 68 Nr. 2 b AO (Mahlzeitendienst, Wäscherei) betroffen sind, da dies aus dem Wortlaut der Ergänzung nicht eindeutig hervorgeht.

Nach Äußerungen aus den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Bundestagsfinanzsausschuss sollen Selbstversorgungsbetriebe einer steuerbegünstigten Körperschaft (§ 68 Nr. 2 AO) nicht von der Neuregelung erfasst werden, da diese Zweckbetriebe darstellen, mit dem die Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke selbst verwirklicht. Auch in der steuer-



Foto: Sieber

lichen Fachliteratur und in der Lehre wird die Ergänzung einstimmig als wenig zielführend abgelehnt.

### Auf Nummer sicher: Fragen Sie das Finanzamt um Rat

Für betroffene Einrichtungen ist es daher ratsam, unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt aufzunehmen, um abzustimmen, ob der vorliegende Selbstversorgungsbetrieb von der Neuregelung erfasst wird.

Alternativ können Heimträger abwarten und die Leistungen des Selbstversorgungsbetriebs dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent unterwerfen, bis sich die Finanzverwaltung durch entsprechende Erlasse und Verfügungen dazu geäußert hat, ob auch Selbstversorgungsbetriebe in den Anwendungsbereich des neuen Satz 3 des § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG fallen. Hier besteht jedoch das Risiko, dass der Träger später für nicht abgeführ-

te Umsatzsteuer in Anspruch genommen werden kann. Zudem ist es für die Träger nur schwer möglich, nachträglich die Differenz zum allgemeinen Steuersatz vom damaligen Leistungsempfänger einzufordern.

Steuerbegünstigte Einrichtungen, die einen oder mehrere Selbstversorgungsbetriebe betreiben, stehen vor einer schwierigen Entscheidung. Der sichere Weg ist die Abstimmung mit dem Finanzamt und bis zum Vorliegen einer Stellungnahme des Finanzamtes die Abrechnung der Leistungen mit dem allgemeinen Steuersatz. Diese Vorgehensweise führt jedoch zu einer Preiserhöhung für den Leistungsempfänger um zwölf Prozentpunkte. Sollte es nicht gelingen, die Umsatzerhöhung über den Preis an den Leistungsempfänger weiterzugeben, ist möglicherweise die Wirtschaftlichkeit und Existenz des Selbstversorgungsbetriebs gefährdet. ▢



Der Dipl.- Kaufmann und Steuerberater Oliver Rulle ist Bereichsleiter der Steuer- und Rechtsabteilung der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster.